VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "LACHGARTEN" MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN IN POPPENDORF, GEMEINDE HEROLDSBACH, LANDKREIS FORCHHEIM Fassung vom 13.11.2019

A. Präambel

Aufgrund (BauGB) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. S. der 3634). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBI. S. 408), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBI. I S. 706) sowie des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBI. S. 686) wird nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Lachgarten" mit integriertem Grünordnungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung) und den textlichen Festsetzungen, erlassen.

B. Textliche und zeichnerische Festsetzungen

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 -11 der BauNVO)
- 1.1 Gewerbegebiet

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a der BauNVO)

- 2.1 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
- 2.2 0,8 Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§§ 16, 17 und 20 BauNVO)

2.3 II maximal zulässig sind zwei Vollgeschosse

2.4 Nutzungsschablone: Art der baulichen Zahl der

Nutzung Vollgeschosse

Grundflächenzahl Geschossflächenzahl

Bauweise

2.5. Höhe der Gebäude

Die maximale Höhe wird mit 8,50 m über der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante festgelegt. Oberer Bezugspunkt ist dabei der First (SD und PD) oder die Attika (FD).

3. Bauweise, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 a abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO

Es sind Längen über 50 m zulässig.

3.2 ===== Baugrenze

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

4.1 zu pflanzende Bäume gem. der Gehölzliste ohne Standortbindung

4.2 Bepflanzungen im Gewerbegebiet

Je 200 m² neu überbauter Grundstücksfläche ist ein Baum gemäß Anhang 1 in der dort angegebenen Pflanzqualität zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang/Ausfall gemäß den Festsetzungen zu ersetzen. Ihre lagemäßige Fixierung ist flexibel. Die Bepflanzung ist spätestens ein Jahr nach Bezug der Gebäude vorzunehmen.

4.3 Maßnahmen zum Artenschutz

Die Rodung des Gehölzbestandes darf zum Schutz von brütenden Vögeln nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02 erfolgen.

4.4 Ausgleichmaßnahmen



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB und §9 Abs. 1a BauGB)

4.5 Befestigung

Alle neu entstehenden befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen, sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig herzustellen.

5. Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Örtliche Bauvorschriften und gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 der Bayerischen Bauordnung

1 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen von Hauptund Nebengebäuden sind zulässig. Die Nutzung von Sonnenenergie wird empfohlen.

2 Fassadengestaltung

Alle neu entstehenden Außenwände sind in ortsüblicher Struktur mit Mörtelputz als Glattputz mit einem Anstrich in gedeckten Farben zu gestalten. Außerdem sind Fassadenelemente aus Glas oder Holz zulässig. Bei einer Seitenlänge von mehr als 30m sind die Fassaden deutlich zu gliedern.

C. <u>Hinweise</u>

1.	856/2	Flurstücksnummer
2.		bestehende Grundstücksgrenze
3.	8	bestehendes Gebäude
4.	**	Abzubrechendes Gebäude
5.		beabsichtigter Neubau

6. Grundwasser

Im Zuge der Geländeabtragungsarbeiten bzw. Erdaushubarbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen bzw. angeschnitten wird, es zu partiellen Wasseraustritten kommen kann und Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden.

7. **Zisternen**

Die Errichtung von Zisternen zur Speicherung von Regenwasser, z. B. zur Bewässerung der Außenanlagen, wird empfohlen.

8. Oberboden/Boden

Der besondere Schutz des Oberbodens ist zu beachten. Es gelten die sonstigen Vorgaben zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV. Im Gebiet anfallender Oberboden ist profilgerecht zu lösen und geordnet in Mieten zu lagern. Er ist bevorzugt innerhalb des Baugrundstücks in Gehölz- und/oder Ansaatflächen wieder einzubringen oder extern als Oberboden wiederzuverwenden.

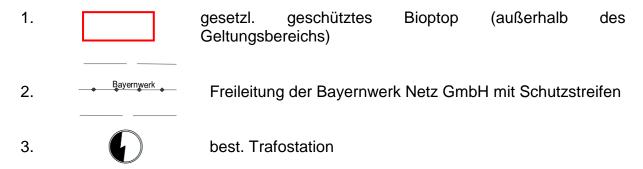
9. **Bodendenkmal**

Aufgefundene Bodendenkmäler sind der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken (Schloss Seehof / Memmelsdorf) anzuzeigen sowie unverändert zu belassen; die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung. Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayerDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.

10. Altlastverdacht

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Bamberg unverzüglich zu informieren.

D. <u>Nachrichtliche Übernahmen</u>



Bamberg, 13.11.2019



Anhang Gehölzliste

Bäume: (Hochstamm 3xv mB StU 14-16 cm bzw. Solitär 3xv mB 250-300 cm)

Acer campestre Feld-Ahorn Acer platanoides Spitz-Ahorn Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Carpinus betulus Hainbuche Fraxinus excelsior Gemeine Esche Prunus avium Vogel-Kirsche Traubenkirsche Prunus padus Stiel-Eiche Quercus robur Sorbus aucuparia Eberesche Tilia cordata Winter-Linde

Sträucher: (verpflanzte Sträucher 60 – 100 cm)

Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Corylus avellana Haselnuß Crataegus monogyna Weißdorn

Euonymus europaeus Gewöhnliches Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum Gewöhnliche Heckenkirsche

Malus sylvestris Holz-Apfel Prunus spinosa Schlehe Pyrus communis Wild-Birne Rhamnus catharticus Kreuzdorn Rhamnus frangula Faulbaum

Ribes uva-crispa Wilde Stachelbeere

Rosa arvensis

Rosa canina

Rubus caesius

Rubus idaeus

Sambucus nigra

Feld-Rose

Hunds-Rose

Kratzbeere

Himbeere

Holunder

Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

Obstbaum-Arten: (Hochstamm StU 8-10)

Apfel Birne

Süßkirsche Walnuss Zwetschge